

## Fischereireglement vom 24. März 2012

### Art. 4 **Einschränkungen**

- 1 Das Fischen von Brücken ist verboten.
- 2 Im Übrigen ist der Standort derart zu wählen, dass untermässige Fische sofort nach dem Fang sorgfältig zurückgesetzt werden können.
- 3 Lässt sich ein zurückzusetzender Fisch nicht ohne Verletzung vom Haken lösen, ist der Haken unverzüglich direkt vor dem Maul abzuschneiden.
- 4 In sämtlichen Gewässern besteht vom 1. November bis und mit zum 30. April ein absolutes Begehungsverbot, d.h. die benetzte Wasseroberfläche darf auch an der Randzone nicht betreten werden.
- 5 In Fischaufstiegshilfen wie Fischpässen, Fischtrepfen und Umgehungsgerinnen und in einem Radius von 20 Metern um den tiefer gelegenen Einstieg der Fischaufstiegshilfe ist das Fangen von Fischen und anderen Wassertieren verboten.

### Art. 6 **Fischereikarten**

- 2 Tages- und Wochenkarte:
  - a) Berechtigt zum Bezug einer Tages- oder Wochenkarte sind Mitglieder und Gäste mit SaNa Ausweis. In den ersten und letzten 14 Tagen der Forellensaison werden keine Tages- oder Wochenkarten ausgestellt.
  - b) Für die Lüssel werden keine Tages- oder Wochenkarten ausgestellt.
  - c) Die Tages- oder Wochenkarte muss mit ausgefüllter Fangstatistik unmittelbar nach deren Verfall an den Aussteller zurückgegeben werden.

### Art. 8 **Fangzahlen**

- 1 Inhaber von Fischereikarten dürfen in allen Gewässern gesamthaft 4 Edelfische pro Tag behändigen.
- 2 Wer die Tageslimite erreicht hat, muss das Fischen einstellen.
- 3 Es dürfen maximal 20 Elritzen pro Fischtag gefangen werden.

### Art. 9 **Fangzeiten**

Es gelten folgende Fischfangzeiten:

- a) Während der Winterzeit von 6.00 - 22.00 Uhr.
- b) Während der Sommerzeit von 5.00 - 24.00 Uhr.

### Art. 10 **Fangstatistik**

- 2 Eine vollständig ausgefüllte Fangstatistik muss folgende, nicht auslöschbare Eintragungen (nicht mit Bleistift) enthalten:
  - a) **Datum:**  
**Bei jedem Fischgang muss vor Beginn das Datum und der entsprechende Streckencode vermerkt werden.**
  - b) Fische:  
Jeder behändigte Fisch ist sofort nach dem Fang mit dem entsprechenden Code einzutragen. Forellen mit der Länge in cm.
- 3 Es ist verboten, behändigte Fische gegen neu gefangene auszutauschen.
- 4 Jeder Fischer muss die Fangstatistik/Fischereikarte, der SaNa und einen amtlichen Ausweis während des Fischens bei sich tragen.

### Art. 11 **Fischereiaufsicht**

- 1 Die Fischereikarte/Fangstatistik, die Fanggeräte, der SaNa und der amtliche Ausweis sowie alle gefangenen Fische, sind bei einer Kontrolle durch die kantonalen oder freiwilligen Fischereiaufseher vorzuweisen.
- 2 Der Fischereiberechtigte hat sich den Kontrollmassnahmen der Aufsicht zu unterziehen. Behändigte Fische dürfen nicht verstümmelt werden, damit sie auf ihre Länge kontrolliert werden können.

### Art. 12 **Fischfangergeräte**

- a) Es darf nur mit einer Rute gefischt werden.
- b) Solange sich der Köder im Wasser befindet, muss die Rute dauernd behändigt sein.
- c) Die unbehändigte Fischerei ist nur im Moossee von der oberen Eisenbahnbrücke im Chessiloch bis zum Stauwehr erlaubt. Die Rute muss dabei ständig überwacht sein.
- d) Es gilt ein generelles Widerhakenverbot.
- e) Für die einzelne Angelrute sind nur ein Haken oder Kunstköder oder Kunstködersysteme in ihrem Originalzustand ohne Widerhaken mit maximal zwei Haken zulässig.
- f) Goldhaken oder sonstige galvanisch beschichtete Haken sind verboten.
- g) Der Köderfischfang ist mit der Köderflasche, der Reuse und dem Senknetz erlaubt. Andere Fangmethoden bedürfen der Bewilligung der kantonalen Fischereiverwaltung.

### Art. 13 **Köder**

- a) Erlaubt sind alle natürlichen Köder wie Würmer, Steinbeisser, Wachsmaden etc.
- b) Ausdrücklich verboten sind: Fleisch- und Jauchemaden, lebende Köderfische, jede Art von Fischeiern und Fischinnereien.
- c) Das Begehungsverbot gemäss Art. 4 gilt auch für die Ködersuche. Bei der Ködersuche verschobene Deckmaterialien wie Steine etc. sind in ihre ursprüngliche Lage zurückzusetzen.
- d) Erlaubt sind alle künstlichen Köder.
- e) Jegliches Anfüttern zum Zwecke des Fischfanges ist verboten.
- f) In sämtlichen Gewässern dürfen nur tote Köderfische ohne Schonmass und Schonzeit verwendet werden.
- g) Es ist verboten, Köderfische aus anderen Gewässern einzuführen.

### Art. 14 **Schonzeiten und Fangmasse**

- 3 Groppen, Strömer, Gründlinge und Krebse sind ganzjährig geschützt.

### Art. 15 **Diverses**

- a) Die behändigten Fische müssen unmittelbar nach dem Fang getötet werden, Ausnahme ist das Halten von Köderfischen, welche beim Lebendtransport nicht unnötig gequält werden dürfen.
- b) Das Verkaufen von Fischen, welche in den Gewässern der FIPAL gefangen wurden, ist generell verboten.
- c) Das Einsetzen von Fischen ist generell verboten.
- d) Das Fischen im Moossee von Booten ohne Motorantrieb ist erlaubt, jedoch darf während dem Betretungsverbot das Wasser nur zum Ein- und Auswassern betreten werden.
- e) Wer gegen die schweizerischen und kantonalen Umweltschutzgesetze verstösst oder das sog. Littering betreibt macht sich strafbar auch im Sinne der FIPAL.

### Art. 16 **Strafbestimmungen**

Die Strafbestimmungen richten sich nach dem Übertretungsreglement der FIPAL vom 24. März 2012.